Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal

Geschäftsnummer: BB.2026.53
Nebenverfahren: BP.2026.50

Verfügung vom 4. August 2026
Beschwerdekammer

Besetzung	Bundesstrafrichter Patrick Robert-Nicoud, als Einzelrichter, Gerichtsschreiber Martin Eckner
Parteien	**A.,** Beschwerdeführer **gegen** **Bundesanwaltschaft,** Beschwerdegegnerin
Gegenstand	Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO); Unentgeltliche Rechtspflege für die Privatklägerschaft im Beschwerdeverfahren (Art. 136 Abs. 3 StPO)

Sachverhalt:

A. A. reichte am 25. März 2026 bei der Bundesanwaltschaft (nachfolgend «BA») eine Strafanzeige gegen die Bundesrichter B. und C. sowie die Gerichtsschreiber des Bundesgerichts D. und E. wegen Amtsmissbrauchs (Art. 312 StGB) ein. Die BA nahm die Strafanzeige am 18. Mai 2026 nicht an die Hand (Verfahren SV.26.0629). Sie begründete dies damit, dass es keine Anhaltspunkte gebe, dass die angezeigten Personen ihre Amtsgewalt missbraucht hätten, mithin sei kein konkreter Sachverhalt geschildert worden, der auch nur ansatzweise einen hinreichenden Tatverdacht begründen könne. Da damit die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Strafverfahrens eindeutig nicht erfüllt waren, verfügte die BA in Anwendung von Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO die Nichtanhandnahme (act. 1.1).

B. Dagegen reichte A. am 20. Mai 2026 Beschwerde beim Bundesstrafgericht ein (act. 1). Er beantragt:

1. Die Nichtanhandnahmeverfügung der Bundesanwaltschaft vom 18. Mai 2026 (SV.26.0629) sei vollumfänglich aufzuheben.
2. Die Bundesanwaltschaft sei anzuweisen, eine Strafuntersuchung wegen Amtsmissbrauchs (Art. 312 StGB) und Begünstigung im Amt (Art. 305 StGB) gegen die Bundesrichter B. und C. sowie die Gerichtsschreiber D. und E. zu eröffnen.
3. Dem Beschwerdeführer sei für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege (URP) zu gewähren und die Kosten des Verfahrens seien vollumfänglich dem Staat bzw. den Gegenparteien aufzuerlegen.
4. Das Bundesstrafgericht habe von Amtes wegen unverzüglich die vollständigen und unzensierten Verfahrensakten aller involvierten Instanzen beizuziehen. Dies betrifft das Bundesgericht (Verfahren […], usw.), das Obergericht des Kantons Aargau einschliesslich der Beschwerdekammer in Strafsachen (Verfahren […], usw. sowie das Strafverfahren […]), das Bezirksgericht Kulm (Verfahren […]), die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau ([…]) sowie die Betreibungsämter Reinach und Menziken (betreffend die Verlustscheine Nr. […] sowie das Verfahren [BE…] usw.). Sämtliche Kosten und Parteientschädigungen aller hängigen und vorausgegangenen nichtigen Verfahren dieser Instanzen seien vollumfänglich und unter solidarischer Haftung den Gegenparteien, bzw. dem Staat aufzuerlegen und dem Beschwerdeführer zu erstatten.

A. machte am 21. Mai 2026 eine weitere Eingabe (act. 2). Das Gericht holte am 22. Mai 2026 die Akten der BA ein (act. 3). A. reichte mit unsigniertem E-Mail vom 25. Mai 2026 Unterlagen ein (act. 4). Die BA übersandte ihre Akten am 27. Mai 2026 (act. 5). A. sandte dem Gericht am 1. Juni 2026 eine weitere unsignierte E-Mail (act. 6) und machte am 3. und 16. Juni 2026 per Post weitere unaufgeforderte Eingaben (act. 7, 8). In der letztgenannten Eingabe beantragt A., das Bundesstrafgericht habe seine behördliche Untätigkeit unverzüglich einzustellen, den ordnungsgemässen Erhalt sowie die Registrierung seiner Eingabe vom 3. Juni 2026 zu bestätigen und die von ihm beantragten Akteneditionen vorzunehmen. Er verlangt weiter, es sei formell festzustellen, dass das Bundesstrafgericht eine formelle Rechtsverweigerung und -verzögerung begangen habe. Die

Beschwerdekammer bestätigte A. am 18. Juni 2026, seine Beschwerde vom 20. Mai 2026 und den Nachtrag vom 3. Juni 2026 erhalten zu haben. Er werde zu einem späteren Zeitpunkt über den weiteren Verlauf des Verfahrens informiert (act. 9). A. machte am 18. und 25. Juli sowie 1. August 2026 weitere Eingaben (act. 10–12).

Es wurde kein Schriftenwechsel durchgeführt (vgl. Art. 390 Abs. 2 StPO im Umkehrschluss).

Auf die Ausführungen der Partei und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden rechtlichen Erwägungen Bezug genommen.

Der Einzelrichter zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gegen eine Nichtanhandnahmeverfügung der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde nach den Vorschriften der Art. 393 ff. StPO erhoben werden (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO und Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen gerügt werden, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtverzögerung (Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO), sowie die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (Art. 393 Abs. 2 lit. b StPO) und die Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 lit. c StPO).

1.2 Das Vorliegen dieser Eintretensvoraussetzungen kann angesichts der folgenden Erwägungen offen bleiben.

2.

2.1 Die Strafanzeige des Beschwerdeführers betrifft die Urteile des Bundesgerichts […] und […] vom 18. März 2026 und nach einer Ergänzung auch die Verfügung des Bundesgerichts […] vom 23. April 2026.

2.1.1 In seinem Urteil […] vom 18. März 2026 beurteilt das Bundesgericht seine Beschwerde wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung gegen das Aargauer Obergericht. Das Bundesgericht trat auf die Beschwerde mit folgender Begründung nicht ein (E. 2): Der Beschwerdeführer lege nicht dar, weshalb das

Obergericht im Verfahren […] das Recht verweigert oder verzögert haben soll. Den Ausstand von Bezirksrichterin F. und der Oberrichter G. und H. habe er im bezirks- bzw. obergerichtlichen Verfahren zu verlangen. Ebenso wenig sei die von ihm verlangte Entschädigung und die angerufene Staatshaftung Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Soweit sich der Beschwerdeführer gegen eine angebliche Rechtsverweigerung oder -verzögerung unterer Instanzen (Bezirksgericht, Betreibungsämter Menziken und Reinach) oder deren Verfügungen wende, sei die Beschwerde an das Bundesgericht unzulässig (Art. 94 i.V.m. Art. 75 BGG). Die Beschwerde sei offensichtlich unzulässig und sie enthalte offensichtlich keine hinreichende Begründung. Zudem sei sie querulatorisch und rechtsmissbräuchlich.

2.1.2 In seinem Urteil […] vom 18. März 2026 beurteilt das Bundesgericht eine weitere Beschwerde von A. wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung gegen das Aargauer Obergericht (E. 2). A. hatte vor Obergericht eine Rechtsverzögerungs- und Rechtsverweigerungsbeschwerde eingereicht. Er stellte vor dem Aargauer Obergericht unter anderem die Anträge, es sei festzustellen, dass das Bezirksgericht Kulm durch Untätigkeit das Beschleunigungsgebot verletze und eine formelle Rechtsverweigerung begehe. Das Bezirksgericht Kulm sei anzuweisen, das Rechtsöffnungsverfahren gegen A. unverzüglich zu sistieren. Nachdem die Präsidentin des Bezirksgericht Kulm definitive Rechtsöffnung erteilt hatte, schrieb der Instruktionsrichter des Obergerichts des Kantons Aargau das bei ihm hängige Beschwerdeverfahren mit Verfügung vom 16. März 2026 als gegenstandslos geworden ab. Dagegen erhob der Beschwerdeführer seine Beschwerde ans Bundesgericht.

Das Bundesgericht trat darauf mit folgender Begründung nicht ein (E. 3): A. stelle in dieser und in weiteren Eingaben zahlreiche superprovisorische Begehren. Unter anderem verlange er den Ausstand mehrerer vorinstanzlicher Richter, einen Pfändungsstopp, die Feststellung der Nichtigkeit verschiedener Verfahren und eine sofortige Entschädigung. Ferner moniere er die «Verweigerung der Aktenentgegennahme» und erklärte seine «Vollzugsverweigerung». Schliesslich wolle er mittels Staatshaftung auf zwei vorinstanzliche Richter persönlich Regress nehmen. Die Eingabe des Beschwerdeführers beruhe augenfällig auf querulatorischer und rechtsmissbräuchlicher Prozessführung und sei als solche unzulässig (Art. 42 Abs. 7 BGG).

2.2 Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung, wenn sich namentlich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Sie verzichtet auf die Eröffnung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO). Die Staatsanwaltschaft verfügt die Nichtanhandnahme gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die

fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (lit. a), Verfahrenshindernisse bestehen (lit. b) oder aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist (lit. c). Da dieser Bestimmung zwingender Charakter zukommt, muss die Staatsanwaltschaft bei Vorliegen eines in Art. 310 Abs. 1 StPO genannten Nichtanhandnahmegrundes eine Nichtanhandnahmeverfügung erlassen (VOGELSANG, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2023, Art. 310 StPO N. 8).

2.3 Mit dem sofortigen Entscheid, kein Untersuchungsverfahren durchzuführen, soll verhindert werden, dass Personen durch grundlose Anzeigen oder Ermittlungen Nachteile erleiden und nutzlose Umtriebe anfallen. Die Frage, ob die Strafverfolgungsbehörde ein Strafverfahren durch Nichtanhandnahme erledigen kann, beurteilt sich nach dem aus dem strafprozessualen Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz «in dubio pro duriore» (Art. 2 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO; BGE 138 IV 86 E. 4.2). Danach darf die Nichtanhandnahme gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a und lit. b StPO nur in sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fällen ergehen, so bei offensichtlicher Straflosigkeit, wenn der Sachverhalt mit Sicherheit nicht unter einen Straftatbestand fällt, oder bei eindeutig fehlenden Prozessvoraussetzungen. Im Zweifelsfall muss das Verfahren eröffnet werden (BGE 143 IV 241 E. 2.2; 137 IV 285 E. 2.3).

2.4 Gemäss Art. 312 StGB machen sich Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, des Amtsmissbrauchs schuldig. Amtsmissbrauch ist der zweckentfremdete Einsatz staatlicher Macht. Art. 312 StGB schützt einerseits das Interesse des Staates an zuverlässigen Beamten, welche mit der ihnen anvertrauten Machtposition pflichtbewusst umgehen, und andererseits das Interesse der Bürger, nicht unkontrollierter und willkürlicher staatlicher Machtentfaltung ausgesetzt zu werden (BGE 127 IV 209 E. 1b).

Nicht nur der einen amtlichen Zweck verfolgende übermässige Zwang im weiteren Sinne stellt sich objektiv als zweckentfremdeter Einsatz staatlicher Macht dar, sondern ebenso der ohne ein solches Ziel erfolgende sinn- und zwecklose Zwang durch Missbrauch der amtlichen Machtstellung (BGE 127 IV 209 E. 1b). Mit anderen Worten genügt es, wenn der Beamte zwar legitime Ziele verfolgt, aber zur Erreichung derselben in unverhältnismässiger Weise Gewalt anwendet (BGE 127 IV 209 E. 1 a/aa; 113 IV 29 E. 1; 104 IV 22 E. 2; Urteile des Bundesgerichts 6B_518/2021 vom 8. Juni 2022 E. 1.1; 6B_1222/2020 vom 27. April 2021 E. 1.1; 6B_433/2020 vom 24. August 2020 E. 1.2.1). Amtsmissbrauch liegt damit etwa vor, wenn der Einsatz des Machtmittels zwar rechtmässig war, hierbei das erlaubte Mass an Zwang jedoch überschritten wurde (Urteile des Bundesgerichts 6B_521/2021 vom 20. August 2021 E. 1.1.2; 6B_1212/2018 vom 5. Juli 2019

E. 2.3; 6B_391/2013 vom 27. Juni 2013 E. 1.3; zum Ganzen BGE 149 IV 128 E. 1.3.1).

2.5 A. beantragt die Aufhebung der Nichtanhandnahmeverfügung der BA, da das Bundesgericht durch seine bewusste Deckung einer kriminellen kantonalen Verfahrenskette einen qualifizierten Amtsmissbrauch begangen habe. Das Bundesgericht habe keine «regulären prozessualen Handlungen» vorgenommen, wie die BA fälschlicherweise behaupte. Die Bundesrichter hätten seine zentralen Beweismittel ohne sachlichen Grund retourniert, um eine materiell-rechtliche Prüfung der zugrundeliegenden Straftaten im Kanton Aargau vorsätzlich zu verhindern. A. gibt in der Folge seine Einschätzung der kantonalen Verfahrenshandlungen wieder. Er rügt weiter, es liege eine kollektive, instanzenübergreifende Rechtsbeugung mit aktivem behördlichem Vertuschen vor. Die jeweils höhere Instanz decke die Straftaten der untergeordneten Behörde, statt sie pflichtgemäss zurechtzuweisen (act. 1 S. 2 f.). A. verlangt den lückenlosen Aktenbeizug sämtlicher Justiz- und Vollstreckungsbehörden. Er legt sodann dar, wie die involvierten Spruchkörper und die Bundesanwaltschaft Recht verletzt hätten. Die Justiz nehme keinerlei Rücksicht auf seine Situation als IV-Rentner. Die Überflutung mit diversen Verfahren trotz seiner gesundheitlichen Einschränkungen stelle eine direkte Diskriminierung dar. Seine Position als juristischer Laie werde gezielt ausgenutzt, um ihn durch prozessuale Fallen und die Verweigerung von Korrekturen (Untersuchungsgrundsatz) rechtlos zu stellen (act. 1).

Speziell im Zusammenhang mit der Verfügung des Bundesgerichts […] vom 23. April 2026 bringt A. vor, die Bundesrichter B. und C. hätten materielle Urteile gefällt obwohl er am 25. März 2026 ein begründetes Ausstandsbegehren gegen sie eingereicht habe. Das eigenhändige Entscheiden trotz hängiger Ablehnung verletze den verfassungsmässigen Anspruch auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht im Kern (act. 1 S. 4).

2.6 A. erhob jeweils Beschwerden wegen Rechtsverzögerung und -verweigerung und zwar sowohl ans Aargauer Obergericht, als letztinstanzlich auch ans Bundesgericht. Die von A. gewünschte materiell-rechtliche Prüfung von zugrundeliegenden Straftaten im Kanton Aargau war damit von vornherein nicht Gegenstand des Verfahrens vor Bundesgericht. Kein Gericht kann über seine Zuständigkeit hinaus entscheiden. Das Bundesgericht beurteilte seine Beschwerde und begründete, auf welche Rechtsnormen es sich dabei abstützte. Es hat dabei offensichtlich im Rahmen seiner Zuständigkeit gehandelt. Amtsmissbrauch liegt klarerweise nicht vor. Offensichtlich haltlose und missbräuchliche Ausstandsgesuche kann in ständiger Praxis (vgl. Urteil des Bundesgerichts 7B_1105/2024 vom 16. Juni 2026 E. 3) ohne weiteres auch ein Spruchkörper selbst abweisen. In den bundesgerichtlichen Verfahren ist somit auch gestützt auf die Ausführungen von A. nicht im Ansatz ein strafbares Verhalten der angezeigten Mitglieder und Mitarbeiter des Bundesgerichts erkennbar. Es ist nachvollziehbar, dass A. sich

einen anderen Ausgang der bundesgerichtlichen Verfahren erhoffte, jedoch sind weder die Bundesanwaltschaft noch das Bundesstrafgericht dazu da, Entscheidungen des Bundesgerichts nachzuprüfen und auch Strafanzeigen dienen nicht diesem Zweck. Die Rügen sind offensichtlich unbegründet und erscheinen als querulatorisch.

Weitere Akten sind im vorliegenden Verfahren nicht sachdienlich oder erforderlich und die Anträge auf Beizug abzuweisen. Mangels Vorliegen der Voraussetzungen (vgl. BGE 131 V 407 E. 1.1; Urteil des Bundesgerichts 1B_24/2013 vom 12. Februar 2013 E. 4) und offensichtlicher Missbräuchlichkeit ist auf die Rechtsverzögerungs- resp. Rechtsverweigerungsbeschwerde nicht einzutreten.

2.7 Die Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten als offensichtlich unbegründet und mutet querulatorisch an, weshalb auf sie ohne Schriftenwechsel nicht einzutreten ist (vgl. Art. 390 Abs. 2 StPO e contrario). Über das Nichteintreten auf offensichtlich unzulässige Rechtsmittel, auf Rechtsmittel, die offensichtlich keine hinreichende Begründung enthalten, und auf querulatorische oder rechtsmissbräuchliche Rechtsmittel entscheidet die Verfahrensleitung der Rechtsmittelinstanz (Art. 388 Abs. 2 StPO).

3. Der Beschwerdeführer ersucht im vorliegenden Beschwerdeverfahren um die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (BP.2026.50). Deren Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt (vgl. BGE 142 III 138 E. 5.1 S. 139 f.; 140 V 521 E. 9.1 bezüglich Aussichtslosigkeit). Das Gesuch ist abzuweisen.

4. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO), wobei die reduzierte Gerichtsgebühr auf das gesetzliche Minimum von Fr. 200.– festzusetzen ist (vgl. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

Demnach erkennt der Einzelrichter:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2. Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung wird abgewiesen.

3. Die Gerichtsgebühr von Fr. 200.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt.

Bellinzona, 4. August 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Zustellung an

- A.
- Bundesanwaltschaft

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.